

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB220045-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident, Ersatzoberrichterin
lic. iur. C. Brenn und Ersatzoberrichter lic. iur. R. Amsler sowie
Gerichtsschreiberin MLaw N. Hunziker

Urteil vom 23. Januar 2023

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. HSG X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

vertreten durch Staatsanwalt MLaw L. Baici,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung,
vom 10. September 2021 (DG210025)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 2. März 2021 (Urk. 20) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 62 S. 19 ff.)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des Verbrechens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG,
 - des mehrfachen Vergehens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 387 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 9. Februar 2021 beschlagnahmten Betäubungsmittel, Betäubungsmittelutensilien und sonstigen Gegenstände werden eingezogen und durch die Lagerbehörde vernichtet bzw. ihr zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 9. Februar 2021 beschlagnahmte Barschaft in Höhe von Fr. 2'040.– wird definitiv beschlagnahmt und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
7. Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger mit pauschal Fr. 33'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- | | |
|-----|--|
| Fr. | 4'500.-; die weiteren Auslagen betragen: |
| Fr. | 5'000.- Gebühr Vorverfahren |
| Fr. | 500.- Gebühr Entsiegelungsverfahren G.Nr. GT200077-L |
| Fr. | 2'443.25 Gutachten DNA/BM |
| Fr. | 780.- Auslagen Auswertung Mobiltelefon |
| Fr. | 1'773.30 Auslagen FOR Berichte |
| Fr. | 33'000.- amtliche Verteidigung |
9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
11. [Mitteilung]
12. [Rechtsmittel]"

Berufungsanträge:

(Prot. II S. 5)

- a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A. _____ :
(Urk. 67, Urk. 83 S. 1)

- "1. Der Berufungskläger sei vom Vorwurf des Verbrechens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG freizusprechen;
2. Der Berufungskläger sei wegen Vergehens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG und Bestrafung zu einer angemessenen Freiheitsstrafe von höchstens 4 Monaten zu bestrafen;
3. Es sei der Berufungskläger aus der Haft zu entlassen;
4. Es sei auf die Anordnung einer Landesverweisung gegen den Berufungskläger zu verzichten;

5. Es sei der Berufungskläger für die zu Unrecht erstandene Haft eine angemessene Genugtuung zu entrichten;
6. Es seien sämtliche Verfahrenskosten für die Untersuchung und für beide Gerichtsinstanzen inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung auf die Staatskasse zu nehmen."

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 74, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Erwägungen:

I. Verfahrensgang, Umfang der Berufung und Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Der Beschuldigte wurde mit Urteil der Vorinstanz vom 10. September 2021 gemäss dem eingangs wiederholten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte innert Frist Berufung an (Urk. 54) und erklärte ebenfalls fristgerecht Berufung (Urk. 66).

1.2. Mit Verfügung vom 9. Februar 2022 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 69). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 74). Mit Verfügung vom 14. Februar 2022 wurde ein Urlaubsgesuch des Beschuldigten abgewiesen (Urk. 72).

1.3. Am 8. September 2022 wurde auf den 23. Januar 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 75). Am 23. Januar 2023 fand die Berufungsverhandlung parallel mit denjenigen in den Verfahren SB220037 und SB220145 statt. Es erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. iur. HSG X._____, der Beschuldigte B._____ (im Verfahren

SB220037) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, und der Beschuldigte C.____ (im Verfahren SB220145) in Begleitung seines erbetenen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. Z.____ (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden (a.a.O. S. 7). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (a.a.O. S. 17 f.).

2. Umfang der Berufung

2.1 Unstreitig blieben die Dispositiv-Ziffern 1, 2. Spiegelstrich, und 5-8 des vorinstanzlichen Entscheids unangefochten (Prot. II S. 6).

2.2 Betreffend die Dispositiv-Ziffer 4 stellte sich die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung auf den Standpunkt, diese sei ebenfalls angefochten (a.a.O. S. 7) und beantragte, es sei auf die Anordnung einer Landesverweisung zu verzichten (Urk. 83 S. 1). Dies mit der Begründung, der Beschuldigte fechte den Schuldspruch wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz an. Infolge des Freispruchs werde es auch keine obligatorische Landesverweisung geben. Wegen des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz werde eine fakultative Landesverweisung geprüft werden müssen. Es bestehe indes kein Anlass, eine solche auszusprechen (Prot. II S. 8).

2.3 Wer nur Teile des Urteils anfight, hat gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO in der Berufungserklärung *verbindlich* anzugeben, welche Teile des erstinstanzlichen Urteils angefochten werden (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, N 17 und 12 zu Art. 399 StPO; BSK StPO-EUGSTER, N 4 zu Art. 399 StPO). Die nicht angefochtenen Urteilspunkte erwachsen sofort in Rechtskraft, weshalb eine nachträgliche Ausweitung nicht mehr möglich ist (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 8 zu Art. 399 StPO; SVEN ZIMMERLIN, in: Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch und andere [Hrsg.], N 14 zu Art. 399 StPO und N 2 zu Art. 404 StPO, BSK StPO, a.a.O., N 3 zu Art. 404 StPO). Willensmängel können nur beschränkt geltend gemacht werden und zwar analog zu Art. 386 Abs. 3 StPO (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 9 zu Art. 399 und N 7 zu Art. 386 StPO), mithin bei Vorliegen einer Straftat, einer Täuschung oder einer falschen behördlichen Auskunft. Auch die Bestimmung in Art. 404 Abs. 2 StPO findet hier keine Anwendung, denn diese

darf nicht dazu missbraucht werden, eine nachträgliche Ausdehnung der Berufung bzw. ein Rückgängigmachen der Beschränkung zu erreichen, da sie primär auf klar fehlerhafte Urteile beschränkt ist (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 4 zu Art. 404 StPO).

2.4 Vorliegend ficht der Beschuldigte unstreitig nur Teile des vorinstanzlichen Urteils an. In der Berufungserklärung vom 4. Februar 2022 hatte der Beschuldigte die vorinstanzlich angeordnete Landesverweisung (Dispositiv-Ziffer 4) nicht angefochten (Urk. 66). Der Beschuldigte macht keinerlei Gründe geltend, die ausnahmsweise eine nachträgliche Berufungsausdehnung erlauben würden. Eine extensive Auslegung der angefochtenen Urteilspunkte geht auch deshalb nicht an, weil die Staatsanwaltschaft gestützt auf die – klar formulierten – Anträge der Verteidigung in der Berufungserklärung nicht ersehen konnte, dass – nach Meinung der Verteidigung – auch die Landesverweisung angefochten sein soll. Dabei muss sie sich für ihren Entscheid, ob sie Anschlussberufung erhebt oder nicht, aber auf die Anträge bzw. die Beschränkung der Anfechtung des Berufungsklägers verlassen können. Dieser Urteilspunkt ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Einzig der Vollständigkeit halber kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass angesichts des heute zu ergehenden Schuldspruchs die Voraussetzungen für ein Absehen von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung ohnehin nicht gegeben wären, wozu vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 62 S. 15 ff.). Die Ausführungen der Verteidigung dazu beziehen sich zur Hauptsache auf die hier nicht relevante fakultative Landesverweisung bzw. den Fall eines Freispruchs vom Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (vgl. Urk. 83 S. 10 ff.).

2.5 Aufgrund des Gesagten sind daher die Dispositiv-Ziffern 1, 2. Spiegelstrich, und 4-8 des vorinstanzlichen Entscheids in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzuhalten ist. Im übrigen Umfang steht der vorinstanzliche Entscheid zur Disposition. Es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

3. Prozessuales

Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Das Berufungsgericht kann sich auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 2.5 mit Hinweisen).

II. Schuldpunkt

1. Anklagevorwurf

Der eingeklagte Sachverhalt ergibt sich aus der beigehefteten Anklageschrift (Urk. 20 S. 2 ff.), darauf kann verwiesen werden.

2. Ausgangslage

Vor Vorinstanz machte der Beschuldigte keine Angaben zur Sache (Prot. I S. 11 und 16). Aufgrund seiner im Rahmen der Untersuchung sowie anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Depositionen (Urk. 4/1-5; Urk. 80 S. 6 ff.) ergibt sich, dass der Beschuldigte den Standpunkt vertritt, er sei mit Fr. 9'200.– Bargeld in einer Denner-Tasche (Verkaufserlös aus dem Handel mit legalem CBD-Hanf) in die D.____-Bar gekommen. C.____ habe dort mit ihm über den Kauf von CBD-Hanf sprechen wollen. In der Bar habe C.____ ihn angewiesen, draussen beim Hofeingang auf ihn zu warten. Dort sei er dann von einem Dominikaner (B.____) angegriffen worden, der ihm die Tasche mit dem Geld weggenommen habe. Er habe diesen noch zu Fuss verfolgt, sei aber auf der Flucht von B.____ schliesslich mit einem Klappmesser angegriffen und geschnitten worden. Sodann habe B.____ ihm gezeigt, dass er eine Pistole dabei habe, weshalb er von ihm abgelassen habe, da er nicht sein Leben habe riskieren wollen. Er wisse nicht, wie das nach der Verhaftung von B.____ in der Denner-Tasche aufgefun-

dene Kokain dorthin gelangt sei. Er selbst habe damit Bargeld transportiert und wisse nichts von Kokain. Es ist demnach zu prüfen, ob sich der eingeklagte Sachverhalt anhand der im Recht liegenden Beweismittel erstellen lässt.

3. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

3.1 Die Vorinstanz hat die im Hinblick auf den strittigen Sachverhalt relevanten Beweismittel korrekt dargestellt und unter Bezugnahme auf einzelne Vorbringen der Verteidigung sorgfältig und überzeugend gewürdigt (Urk. 62 S. 6-11 E. III.A.), worauf vorab vollumfänglich verwiesen werden kann. Die nachfolgenden Erwägungen sind daher als teilweise rekapitulierende und ergänzende zu verstehen. Allseits unbestritten geblieben ist, dass die Mitbeschuldigten C._____ und B._____ überein gekommen waren, dass Letzterer dem Beschuldigten A._____ im Hinterhof der Bar die Tasche wegnehmen solle, was dann auch geschehen ist. Im Übrigen stellen sie die Geschehnisse unterschiedlich dar: Während der Beschuldigte – wie erwähnt – behauptet, es habe sich Geld in der Tasche befunden, macht C._____ geltend, er habe (illegales) Marihuana bestellt und daher dieses stehlen wollen, und B._____ will nicht gewusst haben, was er überhaupt hätte entwenden sollen. Effektiv befand sich aber rund ein Kilogramm Kokaingemisch in der polizeilich sichergestellten Tasche.

3.2 Zunächst ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht ansatzweise zu überzeugen vermögen. Zwar werden sie insofern von C._____ gestützt, als dieser angab, er habe den Beschuldigten angerufen, da er bei ihm für eine Drittperson lediglich 1.5 bis 2 Kilogramm Marihuana der Sorte "Mango" habe bestellen wollen (Urk. 6/2 S. 5). Dabei ist indes zu beachten, dass C._____ als Mitbeschuldiger ein erhebliches Interesse daran hat, seine Rolle in besagter Transaktion auf ein möglichst harmloses Mass (z.B. Bestellung von Marihuana statt Kokain) zu beschränken. Weshalb dieser hätte davon ausgehen können, es befinde sich Marihuana in der Tasche, wenn es gemäss dem Beschuldigten immer um legalen CBD-Hanf gegangen wäre, ist damit freilich noch nicht erklärt. Die Aussagen des Beschuldigten weisen auch sonst zahlreiche Widersprüche, Ausflüchte und Unplausibilitäten auf. So konnte er trotz mehrfachem Nachfragen nicht dartun, weshalb er überhaupt hätte im Hinterhof auf C._____ warten sollen, wenn

sie ja bereits in der Bar miteinander gesprochen hatten und es nicht zu einem Handel kommen konnte, da er gar keine Drogen bei sich hatte (Urk. 80 S. 12f., Urk. 4/2 S. 11, Urk. 4/3 S. 7). Dies wäre vielmehr dann plausibel, wenn dort das Kokain gegen Geld hätte getauscht werden sollen. Entgegen der Verteidigung handelte es sich dabei gerade nicht um einen "stark frequentierten Ort" (Urk. 83 S. 8). Ebenso wenig konnte der Beschuldigte erklären, weshalb C._____ überhaupt Kenntnis vom mitgeführten Bargeld hätte haben sollen, nachdem der Beschuldigte dieses ja mehr aus Zufall dabei gehabt haben will (Urk. 4/3 S. 5, Urk. 4/2 S. 8). Einmal behauptete er, es habe niemand vom Geld gewusst (Urk. 4/2 S. 14, Urk. 4/3 S. 4), dann machte er geltend, C._____ habe das Geld beim Bezahlen der Getränke gesehen (obwohl C._____ bezahlt haben soll; Urk. 4/3 S. 7) und schliesslich führte er aus, C._____ habe gewusst, dass er Geld dabei habe, weil er es ihm gesagt habe; ob dieser von den Fr. 9'200.– gewusst habe, wisse er nicht mehr (Urk. 80 S. 13). Schliesslich wäre, wenn das Geld aus einem legalen Geschäft gestammt hätte, auch nicht plausibel, dass der Beschuldigte seinen Abnehmer, der die Bezahlung der Fr. 9'200.– ja hätte bestätigen können, nicht nennen wollte (Urk. 4/2 S. 7). Nicht nachvollziehbar ist sodann, dass der Beschuldigte angeblich aus Schock und Angst vor C._____ nicht zur Polizei gegangen sein will (Urk. 80 S. 14f.), andererseits kurz nach der schockierenden Tat in einem Chat aus Witz resp. zum "Bluffen" über Kokain statt Fr. 9'200.– gesprochen haben will (a.a.O.). Vollkommen lebensfremd ist sodann die Hypothese der Verteidigung, wonach der fliehende B._____ zuerst zum Wohnort von C._____ gerannt, dort das Bargeld mit einem Kilo Kokaingemisch vertauscht und mit der – gleichen auffällig roten – Dennertasche auf der Strasse weitergeflüchtet sei, bis er im Bus verhaftet worden ist (Urk. 83 S. 6). Weshalb sich B._____ bzw. C._____ einem derart hohen Risiko einer Verhaftung und Sicherstellung des (weitaus teureren) Kokains hätten aussetzen sollen, ist nicht ansatzweise nachvollziehbar. Ebenso wenig überzeugt die – pauschale – Behauptung der Verteidigung, kein Drogenhändler würde mit Drogen im Wert von Fr. 35'000.– alleine unterwegs sein und einen Handel abwickeln (Urk. 83 S. 7; ob der Beschuldigte ein eigenes Handy oder jenes der Freundin dabei hatte, ist freilich absolut irrelevant). Die Erklärungen

des Beschuldigten vermögen somit inhaltlich nicht zu überzeugen, sondern sind als Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

3.3 Klar gegen die Darstellung des Beschuldigten spricht, dass nach der Festnahme von B._____ in der von diesem mitgeführten (und zuvor dem Beschuldigten entwendeten) Denner-Tasche rund ein Kilogramm Kokaingemisch sichergestellt wurde, wobei auf der entsprechenden Kokainpackung DNA-Spuren gefunden wurden und das nachgewiesene DNA-Profil mit demjenigen des Beschuldigten übereinstimmte (Urk. 9/10 S. 2). Mit den dazu gemachten Vorbringen der Verteidigung hat sich wie bereits erwähnt schon die Vorinstanz zutreffend auseinandergesetzt (Urk. 62 S. 7 f. E. III.A.3.). Bereits die DNA-Spuren lassen es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen, dass es sich beim in der Denner-Tasche befindlichen Kokain um dasjenige des Beschuldigten handelte, das er C._____ verkaufen wollte. Eine deutliche Sprache sprechen auch die diversen, von der Vorinstanz zutreffend zitierten Chat-Nachrichten, die der Beschuldigte im Nachgang des Überfalls an verschiedenste Bekannte verschickte und mitteilte, dass ihm ein Kilogramm "Weisses"/"Coco"/"Coca"/"Koks" gestohlen worden sei und er deshalb nun grosse Probleme habe (Urk. 3/12 ff.). Mit der Vorinstanz (Urk. 62 S. 8f.) ist davon auszugehen, dass all diese Nachrichten vernünftigerweise keinen anderen Schluss zulassen, als dass dem Beschuldigten ein Kilogramm Kokain gestohlen worden war. Von einem allfälligen Diebstahl von Bargeld ist an keiner Stelle die Rede. Dass es sich auch nicht um Marihuana gehandelt hat, zeigt der Umstand, dass der Beschuldigte im Chat nach der Mitteilung "sie haben ein Kilo genommen", danach anfügen musste "Weisses" (Urk. 3/12 S. 1). Die angesichts der Menge an Nachrichten fast schon panische Reaktion des Beschuldigten lässt sich zudem gut damit erklären, dass er das entwendete Kokain zuvor von einem Dritten bezogen hatte und dieser auf den Erlös wartete, der Beschuldigte mithin mit Konsequenzen zu rechnen und somit tatsächlich ein Problem hatte (vgl. auch Urk. 3/19 S. 2). Mit der Vorinstanz ist nochmals festzuhalten, dass dem Beschuldigten von einem Bekannten geraten wurde, eine Anzeige zu machen, dabei aber nicht zu sagen, dass ihm "Weisses" gestohlen wurde, sondern von Geld zu sprechen (Urk. 62 S. 10; Urk. 3/12 S. 18). Woraus die Verteidigung ableiten will, der Beschuldigte habe auch gegenüber seinem Vater (lediglich) von Bargeld, nämlich

Fr. 10'000.– gesprochen (Urk. 83 S. 4), ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr schrieb der Beschuldigte kurz nach der Tat auch gegenüber seinem Vater: "Sie haben ein Kilo gestohlen" (Urk. 3/13 S. 2). Dass der Vater ihm dann mitteilte, er habe ihm ja gesagt, er müsse vorsichtig sein, "jetzt weisst du, wie man arbeitet", und "für einen Zehner bringen die dich um" sowie "Geld zuerst nach Hause dann bringen" (a.a.O.), kann freilich nicht so verstanden werden, wie die Verteidigung meint. Vielmehr gibt der Vater des Beschuldigten hier offenkundig Ratschläge, wie dieser den Handel seiner Ansicht nach hätte abwickeln sollen.

3.4 Zusammenfassend steht fest, dass sich der Beschuldigte mit C._____ zwecks Drogenhandels verabredet hatte, ihm dann die mitgebrachte Tasche gestohlen wurde, in welcher sich rund ein Kilogramm Kokain befand, auf dem die DNA des Beschuldigten sichergestellt werden konnte, und er sich danach in diversen Chats darüber beschwerte, dass ihm ein Kilogramm "Weisses" etc. gestohlen worden sei. Es ist damit über jeden vernünftigen Zweifel hin erstellt, dass der Beschuldigte mit rund einem Kilogramm Kokain zum vereinbarten Treffen mit C._____ erschien und dass er ihm dieses zu verkaufen gedachte. Der weitere eingeklagte Sachverhalt betreffend körperlicher Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und B._____ (Urk. 20 S. 2f.) wird nur Letzterem vorgeworfen und ist hier nicht weiter relevant.

Damit hat es auch bei der zutreffenden rechtlichen Würdigung der Vorinstanz (Urk. 62 S. 12 E. IV.), auf die ebenfalls verwiesen werden kann, sein Bewenden.

III. Sanktion

1. Allgemeine Strafzumessungskriterien und Strafraumen

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Strafzumessungskriterien und den Strafraumen zutreffend dargelegt (Urk. 62 S. 12 f. E. V.1. f.), auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden.

2. Konkrete Strafzumessung und auszufällende Strafe

2.1. Strafart

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zwei Vorstrafen hat und ihn den Vollzug der früher ausgefallten Geldstrafen offensichtlich nicht beeindruckte, zumal er nur wenige Monate nach der letzten Verurteilung die vorliegend zu beurteilenden Delikte begangen hat (Urk. 63). Demzufolge ist für sämtliche Delikte, mit hin auch für die BetmG-Vergehen, eine Freiheitsstrafe auszufallen.

2.2. Tatschwere

Die Vorinstanz hat zunächst die objektive und die subjektive Tatschwere der begangenen Delikte abgehandelt und dazu zutreffende Ausführungen gemacht (Urk. 62 S. 13 f. E. V.3. f.), auf die vollumfänglich verwiesen werden kann. Mit ihr ist teilweise rekapitulierend betreffend das BetmG-Verbrechen nochmals festzuhalten, dass die sichergestellte Drogenmenge (952 Gramm reines Kokain) den bundesgerichtlichen Schwellenwert von 18 Gramm, der zu einem schweren Fall führt, um ein Zifaches überschreitet und eine solche Drogenmenge die Gesundheit zahlreicher Konsumenten zu schädigen vermag. Die sichergestellten Drogen wiesen zudem eine überdurchschnittlich gute Qualität auf. Die grosse Drogenmenge und deren hoher Reinheitsgrad deuten darauf hin, dass der Beschuldigte nicht auf der untersten Hierarchiestufe im Drogenhandel tätig war. Er handelte direktvorsätzlich und mutmasslich aus rein finanziellen Motiven. Sein Verschulden wiegt keineswegs leicht und die von der Vorinstanz festgelegte Einsatzstrafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe ist angemessen.

In Bezug auf das mehrfache BetmG-Vergehen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte am 19. August 2020 im Besitz von 203 Gramm und am 4. September 2020 im Besitz von 18.4 Gramm CBD-Hanf war, das mit dem verbotenen Cannabinoid "5F-MDMB-PICA" besprüht war. Bei der Strafzumessung ist vor allem der Gefährlichkeit dieser Chemikalie Rechnung zu tragen. Dazu ist festzuhalten, dass E._____ am 18. August 2020 dem Beschuldigten mitteilte, dass wegen seines Hanfes ein Kunde habe hospitalisiert werden müssen. Zugleich forderte er ihn

ultimativ auf, die Drogen zurückzunehmen und das Geld zu retournieren (Urk. D1/3/15 S. 12). Diese Nachricht schien den Beschuldigten indes nicht sonderlich beeindruckt zu haben: Schon am Tag nach Erhalt dieser Nachricht machte er sich daran, 203 Gramm desselben besprühten Hanfes an weitere Abnehmer zu verkaufen. Nur wegen des Zugriffs der Polizei wurde die Übergabe verhindert. Dafür erscheint eine Einzelstrafe von je 2 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Die für das BetmG-Verbrechen festgesetzte Einsatzstrafe ist daher asperierend um 2 Monate zu erhöhen.

2.3. Täterkomponente

Auch auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen zur Täterkomponente kann verwiesen werden (Urk. 62 S. 14 E. V.5.). Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zu den aktuellen persönlichen Verhältnissen festzuhalten, dass der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte, im vorzeitigen Strafvollzug einen neuen Beruf als Buchbinder erlernt zu haben (Urk. 80 S. 2). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes. Das (positive) Verhalten des Beschuldigten im vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 83 S. 9) wirkt sich nicht strafreduzierend aus, sondern wäre einzig bei der Legalprognose zu berücksichtigen. Entgegen der Darstellung der Verteidigung war der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt mit 25 Jahren auch nicht mehr im jugendlichen Alter (a.a.O. 83 S. 8), was ohnehin kein Strafzumessungsgrund mehr wäre. Der Beschuldigte hat – erst – im Berufungsverfahren den Schuldspruch wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz nunmehr akzeptiert. Dies rechtfertigt indes keine Strafreduktion. Die von der Vorinstanz für die Vorstrafen (Urk. 63) vorgenommene Straferhöhung von 2 Monaten ist angemessen. Dass diese nicht einschlägig sind, wirkt – entgegen der Verteidigung (Urk. 83 S. 9) – nicht strafmindernd.

2.4. Beschleunigungsgebot

Die Verteidigung moniert eine Verletzung des Beschleunigungsgebots (Urk. 83 S. 9 f.). Die Staatsanwaltschaft erhob rund $\frac{3}{4}$ Jahre nach Einleitung der Strafuntersuchung Anklage, was angesichts des Umfangs und der Komplexität

der Untersuchung gegenüber drei Personen sowie mangels wesentlicher Zeitlücken als angemessen zu bezeichnen ist. Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand rund 6 Monate später statt, was angesichts des überdurchschnittlichen Koordinationsaufwands aufgrund dreier Verfahren keineswegs übermässig lang erscheint. Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung und Einreichen der Berufungserklärung am 4. Februar 2022 konnte die Berufungsverhandlung am 23. Januar 2023 durchgeführt werden. Das Berufungsverfahren weist damit als einziger Verfahrensteil eine wesentliche Zeitlücke auf. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um Haftfälle handelt, hat dieser Verfahrensteil etwas zu lange gedauert. Indes ist bei Betrachtung der gesamten Verfahrensdauer von rund 2.5 Jahren insgesamt noch keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu bejahen, die eine massgebliche Strafreduktion rechtfertigen würde.

2.5. Auszufällende Strafe

Zusammenfassend erscheint daher eine Freiheitsstrafe von 46 Monaten als angemessen. Der Anrechnung der bisher erstandenen Haft bzw. des vorzeitigen Strafvollzugs von insgesamt 888 Tagen steht nichts entgegen.

3. Vollzug

Was den zwingend unbedingten Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe anbelangt, kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 62 S. 15 E. V.6.).

IV. Kosten

1. Vorinstanzliches Verfahren

Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung (Urk. 62 S. 18 E. VIII.) erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen und ist zu bestätigen.

2. Berufungsverfahren

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen - mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ macht mit Honorarnote vom 23. Januar 2023 für seine Aufwendungen als amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Vertretung im vorliegenden Berufungsverfahren und in den parallelen Verfahren SB220037 (Beschuldigter B._____) und SB220145 (Beschuldigter C._____) gesamthaft Fr. 11'828.00 (inkl. MWST und Barauslagen) geltend. Davon entfallen 60% auf das vorliegende Verfahren A._____, 15% auf das Verfahren C._____ und 25% auf das Verfahren B._____ (Urk. 85). Die ausgewiesenen Kosten und deren Verteilung auf die drei Berufungsverfahren sind angemessen. Der verwendete Stundenansatz von Fr. 270.– ist jedoch auf Fr. 220.– zu reduzieren (§ 3 AnwGebV). Zusätzlich ist Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ für die Dauer der Berufungsverhandlung von netto (ohne die freie Zeit vom Nachmittag) nicht ganz 5 Stunden (4.95) und die gesamte Wegzeit von rund 1 Stunde (total 5.95) à Fr. 220.– zu entschädigen (5.95 x Fr. 220.– = Fr. 1'409.79 [inkl. MWST]). Betreffend diesen Entschädigungsanteil ist dieselbe Verteilung auf die drei Berufungsverfahren vorzunehmen. Für die Nachbesprechung des Urteils mit dem Beschuldigten sind in der Honorarnote bereits 1.5 Stunden eingesetzt, was als eher hoch aber knapp noch angemessen bezeichnet werden kann. Damit ist Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ als amtlicher Verteidiger im vorliegenden Berufungsverfahren mit gerundet Fr. 6'655.– inkl. MWST und Barauslagen (Fr. 5'807.40 + Fr. 845.90) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 10. September 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - [...],
 - des mehrfachen Vergehens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG.
- 2.-3. [...]
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 9. Februar 2021 beschlagnahmten Betäubungsmittel, Betäubungsmittelutensilien und sonstigen Gegenstände werden eingezogen und durch die Lagerbehörde vernichtet bzw. ihr zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 9. Februar 2021 beschlagnahmte Barschaft in Höhe von Fr. 2'040.– wird definitiv beschlagnahmt und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
7. Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger mit pauschal Fr. 33'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- Fr. 4'500.-; die weiteren Auslagen betragen:
- Fr. 5'000.- Gebühr Vorverfahren
- Fr. 500.- Gebühr Entsiegelungsverfahren G.Nr. GT200077-L
- Fr. 2'443.25 Gutachten DNA/BM
- Fr. 780.- Auslagen Auswertung Mobiltelefon
- Fr. 1'773.30 Auslagen FOR Berichte
- Fr. 33'000.- amtliche Verteidigung

9.-10. [...]

11. [Mitteilung]

12. [Rechtsmittel]"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist überdies schuldig des Verbrechens gegen das BetmG i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 46 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 888 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 9 und 10) wird bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 6'655.- amtliche Verteidigung
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse ge-

nommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt)
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
- das Bundesamt für Polizei, fedpol

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 23. Januar 2023

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. B. Gut

MLaw N. Hunziker